

Erscheint wöchentlich viermal:
Montag, Mittwoch, Freitag
und Samstag.

Bezugspreis vierteljährlich:
bei der Post abgeholt 2.10 M.,
durch die Post zugestellt 2.40 M.,
für Montabaur monatlich 70 Pf.,
durch unsere Agenturen frei ins
Haus monatlich 75 Pf.

Fernruf Nr. 18.

Kreis-Blatt



für den Unterwesterwaldkreis.
(Amtliches Kreisblatt.)

Schriftleitung, Druck und Verlag von Georg Sauerborn in Montabaur.

Nr. 189.

Montabaur, Samstag, den 1. Dezember 1917.

50. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Der Herr Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes hat zur beschleunigten Aufbringung auch der leichteren Schweine genehmigt, daß der Einheitspreis von 79 M. im Kreise Biedenkopf 78 M. bis zum 15. Januar 1918 gezahlt wird und außerdem für die gleiche Zeit ein Zuschlag, der betragen soll bei Schweinen im Gewicht von mehr als 15—30 kg 18 M., von mehr als 30—45 kg 24 M., von mehr als 45—60 kg 10 M. und von mehr als 60—75 kg 6 M. für das Stück.

Abdruck zur öffentlichen Kenntnis. Die Herren Bürgermeister ersuche ich um wiederholte ortsübliche Bekanntmachung, wobei Sie in jeder Weise darauf hinarbeiten sollen, daß alle entbehrlichen Schweine jeden Bewichts zur möglichst baldigen Ablieferung nach Hirschhahn gelangen. Eine beschleunigte Abgabe aller nicht den Haushaltungszwecken dienenden Schweine liegt im dringenden allgemeinen Interesse und muß von allen maßgebenden Stellen eifrig gefördert werden.

Montabaur, den 26. November 1917.

Der Rgl. Landrat: Vertuch.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Zufolge Verfügung des Herrn Ministers des Innern sind für die Dauer des Krieges bei Brandschäden nur dann Zählkarten auszufüllen, wenn der Schaden mindestens 100 Mark beträgt. Ich ersuche dies für die Zukunft zu beachten.

Montabaur, den 29. November 1917.

Der Königl. Landrat: Vertuch.

An die Ortspolizeibehörden und die Herren Fleischbeschauer des Kreises.

Spanferkel unterliegen der Trichinenschau gemäß § 1 des Gesetzes betr. Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902, G.-S. S. 229. In gleicher Weise unterliegt auch ausländisches Schweinefleisch, das nicht bereits auf einer deutschen Auslandsfleischbeschau unterzogen war, den allgemeinen Bestimmungen der Fleisch- und Trichinenschau.

Montabaur, den 29. November 1917.

Der Rgl. Landrat: Vertuch.

Kriegsministerium.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. I. 1680/10. 17 R. R. U.

zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 761/12. 15 R. R. U., vom 31. Dezember 1915, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- u. Bewegungs- u. Verbot für Web-, Trikot-, Wirk- u. Strickgarne.

Vom 1. Dezember 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königl. Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen vermerkt sind, die Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) bestraft*) wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen vermerkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Artikel I.

§ 4 der Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- u. Bewegungs- u. Verbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne, vom 31. Dezember 1915 — W. I. 761/12. 15 R. R. U. — erhält folgende Fassung:

§ 4.

Ausnahmen vom Veräußerungsverbot.

Ausgenommen von den im § 3 getroffenen Anordnungen sind:

1. von den im § 2 unter A aufgeführten Web-, Trikot- und Wirkgarne alle Noppen, Schleifen (Loopgarne) und solche Garne, welche mit einem oder mehreren aus pflanzlichen Fasern hergestellten Fäden gezwirnt sind;
2. von den im § 2 unter B aufgeführten Strickgarne a) alle im Haushalt und in Hausgewerbebetrieben zum Zwecke der eigenen Verarbeitung befindlichen Mengen;
- b) 80 vom Hundert der Vorräte, die sich am 31. Dezember 1915 bereits in Warenhäusern oder in sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden, sowie die nach Abzug dieser 80 vom Hundert verbleibende Restmenge, falls diese nicht mehr als 5 kg beträgt.

Diese Ausnahmen von dem Veräußerungsverbot greifen jedoch nur hinsichtlich der in Ziffer 1 bzw. 2b näher bezeichneten Gegenstände und Mengen dann Platz, wenn

- aa) die Gegenstände, welche in Ziffer 2b dieses Paragraphen näher bezeichnet sind, zum Kleinverkauf unmittelbar für die Verarbeitung im Haushalt und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe auch weiterhin wirklich feilgehalten werden;
- bb) der Verkaufspreis der einzelnen Sorten der in Ziffer 1 und 2b dieses Paragraphen näher bezeichneten Gegenstände jeweils nicht höher bemessen wird als der zuletzt vor dem 31. Dezember 1915 von demselben Verkäufer erzielte Verkaufspreis zuzüglich 12 vom Hundert.

Wer trotz dieser Vorschriften die von dem Veräußerungsverbot ausgenommenen Mengen zurückhält oder höhere Verkaufspreise fordert, hat die Enteignung der Waren zu gewärtigen.

Weitere Freigaben von Vorräten der im § 2 unter B näher bezeichneten Strickgarne, soweit sie sich am 31. Dezember 1915 in Warenhäusern oder sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden, sind in Aussicht genommen. Einzelanträge auf Freigabe sind zu unterlassen, weil sie nicht berücksichtigt werden können.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Dezember 1917 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 1. Dezember 1917.

Stellvertretendes Generalkommando
des XVIII. Armee-Korps.

Coblenz, den 1. Dezember 1917.

Kommandantur der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein.

Ja 1, 18352. 11. 17.

Kriegsministerium.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. 1001/11. 17. A 10

zu der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A 10 vom 1. Juli 1917, betr. Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise für Salzsäure.

Vom 1. Dezember 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dez. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — des Gesetzes, betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-

Anzeigengebühren für die
Gepaltene kleine Zeile oder
deren Raum 20 Pf.

Reklamen d. Doppelzeile 40 Pf.

Anzeigen finden im ganzen
Kreise weitestweite Verbreitung.

Beilagen nach Vereinbarung.

Bestellungen werden jederzeit
angenommen.

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Montabaur.

(Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183 und 1917 S. 253*), — ferner auf Ersuchen des Königl. Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)**) sowie der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604)***) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen vermerkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 13 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A. 10 erhält die folgende Fassung:

§ 13.

Preiszuschläge für Verpackung und Versand von Salzsäure.

A. Bestimmungen für Erzeuger und Wiederverkäufer von Salzsäure.

1. Lieferung in Lospfswagen.

- a) Bei Stellung des Wagens durch den Verkäufer darf eine Wagenmiete von nicht mehr als 50 Pf. für je 100 kg verladenem Säuregemisch berechnet werden. Der Wagen ist spätestens am dem, dem Ankunftstage auf der Station des Bestimmungs-ortes folgenden Werktag zu entleeren und zurückzusenden. Für jeden Tag Verzögerung in der Rücksendung darf dem Empfänger eine 7 Mark für den Wagen nicht überschreitende Gebühr berechnet werden. Die Berechnung weiterer Gebühren, wie für die Füllung u. dgl., ist nicht zulässig.
- b) Bei Stellung des Wagens durch den Säureempfänger ist die Berechnung von Gebühren, wie für Füllung u. dgl., nicht zulässig. Der vom Säureempfänger gestellte Wagen ist spätestens am zweiten Werktag nach Eingang zu füllen und abzusenden. Für jeden Tag Verzögerung in der Absendung darf dem Versender eine 7 Mark für den Wagen nicht überschreitende Gebühr berechnet werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erzieht;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2 u. 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen vermerkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebsanlagen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt, oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

2. Lieferung in Korbfässern.

- a) Werden Korbfässer durch den Verkäufer leihweise gestellt, so darf eine Mietgebühr von nicht mehr als 1,75 Mark das Stück für jeden angefangenen Zeitraum von 2 Monaten, vom Tage des Verkaufes bis zum Tage der Rückkehr zum Säureverkäufer gerechnet, außerdem eine Füllgebühr von nicht mehr als 60 Pf. für je 100 kg Säuregewicht berechnet werden.
b) Bei käuflicher Ueberlassung der zur Verpackung der Säure dienenden Flaschen an den Säureempfänger darf der Verkäufer außer einer Füllgebühr von nicht mehr als 60 Pf. für je 100 kg Säuregewicht berechnen:
für jede ganze (1/2) Bandelkorbfäßflasche von rund 75 kg Fassungsvermögen nicht mehr als 10,00 Mark für das Stück,
für jede ganze (1/2) Weidenkorbfäßflasche von rund 70 kg Fassungsvermögen nicht mehr als 7,00 Mark für das Stück,
für jede halbe (1/4) Weidenkorbfäßflasche mit einem Fassungsvermögen bis zu 40 kg (Demjohns) nicht mehr als 9 Mark für das Stück.
Für Flaschen mit eingeschlossenem Stöpsel darf ein Zuschlag von höchstens 1,00 Mark für das Stück zu vorstehenden Preisen berechnet werden.
Wird Rückgabe der Flaschen an den Verkäufer vereinbart, so darf der Unterschied zwischen dem Verkaufspreise und dem Rücknahmepreise der Flaschen nicht mehr betragen, als die Mietgebühr nach 2a für die vom Säureempfänger beanspruchte Gebrauchszeit betragen haben würde.
c) Bei frachtfreier Zustellung der Flaschen durch den Säureempfänger darf nur eine Füllgebühr von nicht mehr als 60 Pf. für je 100 kg Säuregewicht berechnet werden.

B. Bestimmungen für Wiederverkäufer von Salzsäure (Händler).

- 1. Hat der Verkäufer, welcher nicht gleichzeitig Hersteller ist (Wiederverkäufer), die Säure aus Topfwagen selbst auf Flaschen abgefüllt, so darf er außer den Zuschlägen nach Absatz A 2 einen weiteren Zuschlag von nicht mehr als 50 Pf. für je 100 kg Säuregewicht berechnen.
2. Bei Lieferung von Salzsäure der Reinheitsgrade 1, 2, 3 des § 11 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A 10, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise für Salzsäure, in kleineren Mengen als 5000 kg unmittelbar von der Erzeugungsstelle frachtfrei Station des Bestimmungsortes oder frei Schiff Bestimmungsort, darf der Wiederverkäufer seinem Abnehmer einen Zuschlag von nicht mehr als 3 Mark für je 100 kg Säuregewicht über die im § 11 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A 10 u. im vorstehenden Abschnitt A verzeichneten Höchstpreise und Zuschläge hinaus berechnen.
3. Liefert der Verkäufer, welcher nicht gleichzeitig Hersteller ist (Wiederverkäufer), Salzsäure der Reinheitsgrade 1, 2, 3 des § 11 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A 10 in kleineren Mengen als 5000 kg vom eigenen Lager, so darf er für je 100 kg Säuregewicht über die im § 11 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A 10 und in den Abschnitten A und B 1 verzeichneten Höchstpreise und Zuschläge hinaus einen allgemeinen Zuschlag von höchstens 3 Mark berechnen, ferner einen besonderen Zuschlag von:
a) höchstens 3 Mark bei Lieferung frachtfrei Haus des Säureempfängers unter Einfluß der Uebernahme der Bruchgefahr und gegebenenfalls der Abholung der entleerten Verpackung,
b) höchstens 4 Mark bei Lieferung frachtfrei Station des Bestimmungsortes oder frei Schiff Bestimmungsort.
4. Bei Lieferung von chemisch reiner Salzsäure vom Reinheitsgrad 4 des § 11 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A 10 in kleineren Mengen als 5000 kg darf der Wiederverkäufer einen Zuschlag von höchstens 10 v. H. über die im § 11 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A 10 und in den Abschnitten A und B 1 der vorgeschriebenen Preise und Zuschläge hinaus, ferner die ihm tatsächlich erwachsenen Kosten an Fracht und Rollgeld in Rechnung stellen.
5. Kleinverkauf. Beim Verkauf von Salzsäure aller Reinheitsgrade in Mengen, welche 5 kg nicht überschreiten, darf der Wiederverkäufer die ihm bis zur Lieferung auf sein Lager erwachsenen Unkosten, soweit sie den Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A 10 und den vorstehenden Vorschriften entsprechen, zuzüglich 10 Pf. für jedes angefangene Kilogramm Säure berechnen.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Dezember 1917 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 1. Dezember 1917.

Stellvertretendes Generalkommando 18. Armekorps.

Coblenz, den 1. Dezember 1917.

Kommandantur der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein.

Ia 1, Nr. 18272/11. 17.

Kriegsministerium.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. L. 888/11. 17 RMA.

zu der Bekanntmachung Nr. L. 888/7. 17 RMA, vom 20. Oktober 1917, betr. Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

Vom 1. Dezember 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand v. 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes,

betr. Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 339), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichsgesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183 und 1917 S. 253)*, ferner auf Grund des Kgl. Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 376)**) sowie der Bekanntmachung über Auskunftsplacht v. 12. Juli 1917 (Reichsgesetzbl. S. 604)***) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in den Anmerkungen abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 3 Ziffer 1 der Bekanntmachung Nr. L. 888/7. 17. R. Nr. 1, betr. Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder, vom 20. Oktober 1917 erhält folgende Fassung:

1. Einteilung in die Wertklassen.

Die Lederarten der laufenden Nummer 1 bis 8 einschließend der Peristafel werden eingeteilt in Wertklassen A und diese wieder in Sortimente.

Die Einteilung des Leders in Wertklassen betrifft die Bewertung des Leders nach Gerbung und allgemeiner Bearbeitung.

Wertklasse A umfaßt nur Leder, dessen Gerbung, Zurichtung, Trocknung und allgemeine Beschaffenheit zu keinen wesentlichen sachmännischen Beanstandungen Anlaß bietet. Leder, das diesen Anforderungen nicht entspricht, fällt unter die Wertklassen B oder C.

Wertklasse B umfaßt Leder, das gegenüber den Anforderungen an Leder der Wertklasse A bereits nicht unwesentliche Mängel aufweist, z. B. unvollständige oder sonst fehlerhafte Gerbung oder mangelhafte Bearbeitung oder Zurichtung.

Wertklasse C umfaßt Leder, das gegenüber den Anforderungen an Leder der Wertklasse A grobe Mängel aufweist, die es für die Verwendung auf seinem hauptsächlichsten Anwendungsgebiet als nicht geeignet erscheinen lassen, aber noch seine Verwendung zur Anfertigung oder Ausbesserung bestimmter einzelner Gegenstände aus Leder gestatten.

Leder, das seiner Beschaffenheit nach nicht mehr unter die Wertklasse C zu rechnen ist, muß entsprechend niedriger bewertet werden.

Der Kriegs-Rohstoff Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bleibt es vorbehalten, Richtlinien zu veröffentlichen, aus denen weitere Einzelheiten für die Einteilung des Leders in die Wertklassen sich ergeben.

Mängel der Rohware, wie Schnitte, Engerlinge, Faulstellen und d. d. l., sowie veringelte, örtliche Schäden des Leders sind ohne Einfluß auf die Einteilung in die Wertklasse. Sie bedingen die Einteilung des Leders in die Sortimente.

Sortiment I umfaßt nur Leder, das keine oder nur ganz unbedeutende örtliche Schäden aufweist. Sortiment II umfaßt Leder mit leichteren, Sortiment III Leder mit starken Schäden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

- 1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen andern zum Abschluß eines Vertrages auffordert durch den die Höchstpreise überschritten werden, aber sich zu einem solchen Vertrage erheißet;
3. wer einen Grenzhandl. be von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, bet. essend Höchstpreise) betroffen ist, beiseitehafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, bet. essend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 über ihn zu werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Eingiehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied ob sie dem Täter gehören oder nicht.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

- 1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseitehafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu wahren und pflichtlich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf § 4 und dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Auskunft in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsblätter oder die Bestätigung oder Unterjagung der Betriebsanordnungen oder die Anträge einträgt, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einträgt oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die beschlagnahmt sind, im Falle der Verurteilung auf Kosten des Schuldigen beschlagnahmt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einträgt oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Es vermindert sich der Grundpreis für Sortiment II (leichtere Schäden) um 5 v. H. bei den unter lfd. Nr. 3 und 4 um 3 v. H. bei den übrigen in Wertklassen eingeteilten Lederarten.

für Sortiment III (starke Schäden) um 10 v. H. bei den unter lfd. Nr. 3 und 4 um 6 v. H. bei den übrigen in Wertklassen eingeteilten Lederarten.

Bei der Berechnung ist von der Wertklasse auszugehen, in die das betreffende Stück gehört.

§ 4 Absatz a erhält folgende Fassung:

§ 4.

Mengenfeststellung und Zahlungsbedingungen.

a) Bei den Arten, für welche im § 3 Grundpreise für das Kilogramm angegeben sind, muß die Preisberechnung nach dem Gewicht erfolgen. Beim Verkauf vom Lederhersteller ist maßgebend das Gewicht des Leders in gut getrocknetem Zustande. Gut getrocknet ist ein Leder, das bei normaler Aufbewahrung nichts an Gewicht verliert. Als nicht gut getrocknet gilt in jedem Falle Leder, das auf dem Transport zum Empfänger erster Hand mehr als 1,5 v. H. an Gewicht verliert. Bei den Arten, für welche im § 3 Grundpreise nach Maß festgesetzt sind, hat die Preisberechnung nach Quadratmeter Maschinenmaß (dem tatsächlichen Flächenmaß in Quadratmeter) zu erfolgen. Aus der Rechnung muß die Art (lfd. Nummer der Preistafel), die Wertklasse, das Sortiment oder die Sorte ersichtlich sein.

Artikel II.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. Dezember 1917 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 1. Dezember 1917.

Stellvertretendes Generalkommando 18. Armekorps.

Coblenz, den 1. Dezember 1917.

Kommandantur der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein.

Ia 1, 18305/11. 17.

Betr. Heu- und Strohlieferung.

Die Herren Bürgermeister werden wiederholt daran erinnert, daß die Duplikat-Frachtbriefe über abgerolltes Heu- und Strohmenge jedesmal sofort an die Verteilungsstelle des Kreises eingefandt werden müssen.

Falls Händler mit der Verladung und Absendung beauftragt sind, müssen diese sofort angewiesen werden, die Frachtbrief-Duplikate hierher einzusenden.

Zur Berichterstattung an den Herrn Oberpräsidenten ersuche ich mir binnen 3 Tagen zu berichten, welche Heu- und Strohmenge gemäß Rundschreiben Nr. 65 vom 21. Oktober bis jetzt abgerollt sind.

Montabaur, den 29. November 1917.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses Vertuch.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

An die Einsendung folgender Fristberichte wird erinnert:

- 1) Ueberflus bzw. Fehlbedarfsanzeige von Milch;
2) Nachweisung über die Bevölkerungsbewegung.

Da ich die Angaben dieser Berichte sofort weitergeben muß, erwarte ich bestimmt, daß dieselben bis zum 2. Dezember hier eintreffen.

Montabaur, den 30. November 1917.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses Vertuch.

Nichtamtlicher Teil.

Der deutsche Tagesbericht.

WTB Großes Hauptquartier, den 30. Nov. (Anteil)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

In Flandern entspannen sich am Nachmittag von Southouster Walde bis Zandvoorde lebhafteste Artilleriekämpfe, die namentlich beiderseits von Boellapelle nördlich von Gheluveit mit größter Heftigkeit geführt wurden. Eigene Sturmabteilungen stießen nahe der Front in einzelnen Abschnitten des Kampffeldes in die feindlichen Linien vor und brachten zahlreiche Franzosen in die Hände der Engländer ein.

Bei Armentieres, Lens und südöstlich von Arras steigerte Feuerartillerie.

Auf dem Schlachtfelde bei Cambrai griff der Feind am frühen Morgen nach heftiger Feuerartillerie unsere Stellungen westlich von Bourlon an. In mehreren Abschnitten wurde er zurückgeschlagen. Am Nachmittag nahm der Feuerkampf zwischen Juchy und taine wieder beträchtliche Stärke an.

In der Gegend von St. Quentin war die Artillerietätigkeit lebhafter als an den Vortagen.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Ein eigenes Sturmtruppunternehmen nördlich von Braye hatte vollen Erfolg und brachte Gefangene. Auf beiden Maasufere lebte das Feuer zeitweilig auf.

Heeresgruppe Herzog Albrecht.

An vielen Stellen, namentlich im Sundgau, Tätigkeit der Franzosen.

Seit dem 24. November verloren unsere Gegend Luftkampf und durch Abschluß von der Erde 30 Flugzeuge und 2 Fesselballone.

Leutnant Buckler errang seinen 30., Leutnant Bongarth seinen 25., Leutnant Böhme seinen 24. und Leutnant Klein seinen 21. Luftzieg.

Im Osten, Mazedonien und Italien keine größeren Kampfhandlungen.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Der Abendbericht über die Kriegslage. Erfolgreiche Kämpfe bei Cambrai.

WTB Berlin, 30. Nov. Auf dem Schlachtfelde bei Cambrai sind neue Kämpfe entbrannt, die bisher für uns erfolgreich waren. Von den anderen Fronten nichts Neues.

Berlin, 30. Nov. (Amtlich.) Westlich und südwestlich der Straße von Gibraltar versenkten unsere Boote wieder 4 Dampfer und 2 Segler mit zusammen rund 16 000 Brutto-Registertonnen.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Politisches.

Zur Neubekleidung des rheinischen Oberpräsidiums.

Der Min. Vj. wird mitgeteilt, daß wegen einer anderweitigen Besetzung des Oberpräsidiums der Rheinprovinz noch keine Entscheidung getroffen ist, und die von Schorsemmer betreffende Mitteilung nicht zutreffend ist.

Eine Erklärung des österreichischen Ministerpräsidenten zum russischen Friedensangebot.

WTB Wien, 30. Nov. Abgeordnetenhaus. Nach Eröffnung der Sitzung ergriff der Ministerpräsident Dr. Ritter von Seidler zu folgenden Ausführungen das Wort:

Hohes Haus! Wie dem Hohen Hause aus der offiziellen Meldung des Wiener t. u. l. Korrespondenzbüros vom gestrigen Tage bekannt ist, hat die t. u. l. Regierung die Einladung der russischen Regierung zu sofortigen Verhandlungen über den Waffenstillstand und allgemeinen Frieden bereits angenommen. (Lebhafte, langanhaltende Beifall und Händeklatschen.) Die t. u. l. Regierung ist im Sinne ihres wiederholt bekannt gegebenen Standpunktes entschlossen, die einzuleitenden Verhandlungen im Geiste der Verhältnismäßigkeit zu führen (Lebh. Beifall), da ihre Absicht darauf gerichtet ist, baldigt den Frieden zu erreichen, welcher ein vertrauensvolles Zusammenarbeiten der Völker in Zukunft ermöglicht. (Lebhafte Beifall und Händeklatschen.)

Wie aus der gestern veröffentlichten Antwort des Außenministers an die Regierung der russischen Republik weiter ersichtlich ist, hat sich die Regierung Oesterreich-Ungarns bereit erklärt, in Verhandlungen über den allgemeinen Frieden einzutreten. (Lebhafte, anhaltende Beifall und Händeklatschen.) Bei diesen Verhandlungen wird die Regierung Oesterreich-Ungarns anstreben, mit jenen Staaten, die sich auf Grund der jetzt von Rußland ergangenen Einladung bereit erklären, Frieden zu schließen, zu einem Frieden zu gelangen, welcher für die vertragschließenden Truppen gleich ehrenvoll ist, und der von dem Grundsatz: „ohne territoriale und wirtschaftliche Vergewaltigungen“ geleitet sein wird. (Lebhafte Beifall und Händeklatschen.)

Hierbei wird die österreichisch-ungarische Regierung das Recht der mit ihr zum Friedensvertrag schreitenden Staaten anerkennen, den zu ihnen gehörigen Völkern die volle Freiheit der Entscheidung über ihre staatliche Zukunft zu gewähren, und wird sich jeder Einmischung in die innerstaatlichen Verhältnisse ihrer Kompatizen enthalten, wird aber ihrerseits verlangen, daß jede Einmischung in unsere eigene staatliche Organisation unterbleibe. (Lebhafte Beifall und Händeklatschen.)

Ich von meinem Standpunkte als österreichischer Ministerpräsident muß im Anschluß hieran darauf hinweisen, daß ein Staat, wie der unsere, der ein auf Grund des allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlrechts gewähltes Abgeordnetenhaus hat, mit Recht behaupten kann, eine Volksvertretung zu besitzen, wie sie demokratischer kaum gedacht werden kann, und daß alle Voraussetzungen dafür gegeben sind, das politische Schicksal der Völker des Staates selbst zu bestimmen. (Lebhafte Beifall und Händeklatschen.) Damit erledigen sich, glaube ich, auch die Anfragen, die einerseits von den Abgeordneten Dr. Adler und Genossen, andererseits von den Abgeordneten Fink und Genossen eingebracht worden sind. (Lebhafte, anhaltende Beifall und Händeklatschen.)

Hierauf führte Präsident Dr. Groß folgendes aus:

Hohes Haus! Die Mitteilungen des Ministerpräsidenten können zwar augenblicklich nicht den Gegenstand unserer Beratung und Beschlussfassung bilden, ich bin aber überzeugt, in Ihrer alle Sinne zu sprechen, wenn ich unsere innige Freude darüber ausdrücke, daß der erste ernste Schritt zur Einstellung des Menschenschlachten geschehen ist (Lebhafte Beifall und Händeklatschen) und daß wir dem heißersehnten Frieden wirklich näher gekommen sind. Noch lange ist der Friede nicht erreicht, wir dürfen uns nicht darüber täuschen, aber ich bin überzeugt, und ich glaube, Sie alle meine Herren mit mir, daß nach den Schritten, die von der russischen Provisorischen Regierung

unternommen wurden, und die von den Mittelmächten in treuer Befolgung der stets gezeigten Friedensbereitschaft und in vollem Einvernehmen der Mittelmächte untereinander (Lebhafte Beifall) unternommen worden sind, wohl niemand mehr, auch die ärgsten Kritiker der Entente nicht, wird die Verantwortung für die Fortsetzung des menschenmordenden Krieges tragen können. Wäre dieser erste Schritt, der da geschehen ist, sich zum Heile unseres Vaterlandes ausdehnen, und möge u. s. f. dem Vaterlande bald der heißersehnte Frieden, den alle Völker so notwendig brauchen, zuteil werden. (Lebhafte, anhaltende Beifall und Händeklatschen.)

Die hungernden russischen Soldaten.

Aus Haparanda wird uns gemeldet: „Nowoj Shisa“ veröffentlicht einen Aufruf der 12. Kammer, worin augenblickliche Entsendung von Proviant verlangt wird, da sich weder Mehl noch Hafers mehr an der Front vorfindet. Die Truppen hätten ihre letzten Brotreserven aufgebraucht und müßten nunmehr die Schützengräben verlassen, um sich Essen zu verschaffen. Die Millionennäher werde dadurch gezwungen, die Front zu öffnen. Kein Befehl könne sie daran hindern.

Das russische Friedensangebot.

Das russische Heer für den Frieden.

[Ill Genf, 29. Nov. Eine Havas-Depesche meldet aus St. Petersburg vom 27. Nov.: Die bis jetzt vorliegenden Resultate der Generalabstimmung in der Armee lassen keinen Zweifel mehr, daß die große Mehrheit des Heeres von den maximalistischen Ideen verführt ist und der neuen Regierung jede gewünschte Unterstützung leisten wird.

General Duchonin in den Händen der Maximalisten.

Basel, 30. Nov. (zb.) Die „Times“ bringt eine Petersburger Meldung, wonach sich der bische Höchstkommandierende der russischen Armee, General Duchonin, seit Mittwoch früh in der Gewalt der Maximalisten des Hauptquartiers befindet.

Rußland und die Entente.

WTB Kopenhagen, 30. Nov. Sozialdemokraten melden über Stockholm aus St. Petersburg: Die russische Regierung beschloß neue Botschafter in London, Paris und Rom zu ernennen. Für diese Posten sind Anhänger der Bolschewiki-Partei ausgesucht. Sämtliche Diplomaten der Entente haben gegen die Ernennung nach Stockholm abzureisen und ihre Vertretung b. sondern Bevollmächtigten zu übertragen.

Russischer Schritt beim Vatikan.

WTB Zürich, 29. Nov. Nach einem Telegramm aus Rom ist bei dem Vatikan am 27. November ein amtliches Friedensgesuch der russischen Regierung eingegangen. (Frankf. Nachr.)

Die Haltung der Schweiz.

Bern, 29. Nov. (WTB) Der Bundesrat tritt mit: Der Kommissar für auswärtige Angelegenheiten der maximalistischen Regierung in St. Petersburg, Trozki, überreichte den Vertretern der sechs neutralen europäischen Staaten in St. Petersburg eine Note, wodurch er Kenntnis von den Vorschlägen gibt, die den Botschaftern der Entente bezüglich des Friedens und eines Waffenstillstandes gemacht wurden. In der Note verlangt Trozki die amtliche Uebermittlung der Vorschläge an die Regierungen der Mittelmächte. Der schweizerische Gesandte in St. Petersburg bestätigte nach einer Verständigung mit den übrigen dortigen neutralen Gesandten Trozki den Empfang der Note. Der Bundesrat nahm heute von diesen Mitteilungen Kenntnis und beschloß, bei seiner Gesandtschaft noch genauere Erkundigungen einzuziehen und Mitteilung der Vorschläge zu verlangen, die den Botschaftern der Alliierten in St. Petersburg gemacht worden sind. Demgemäß behielt sich der Bundesrat seine Entscheidung über die Folge, die er dem Schritt Trozki zu geben gedenkt, vor.

Die Schweiz vertritt keine fremden Interessen in Rußland und ist von Rußland nie um die Vertretung seiner Interessen in den kriegsführenden Ländern angegangen worden.

Der Verband will von Amerika Taten sehen.

Genf, 30. Nov. Der Provisorische Rat der 15-tägigen Pariser Notiz über eine ungewöhnlich lange Konferenz Clemenceaus mit Oberst House, Amerika erweist sich die ungeheure Last seiner erwarteten Militär. Lloyd George habe angesichts des russischen Abfalls an Wilson die präzise Anfrage gerichtet, wann Amerika die erste Million Soldaten stelle. Auch der Clear, das Journal de Peuple und l'Ordre betonen auffällig, die Pariser Konferenz müsse vollste Klarheit über die amerikanische Hilfe bringen.

Locales und Provinziales

S-Montabaur, 30. Nov. Nach dem Tode des Herrn Reichskanzlers vom 3. Nov. 1917 I. A. 16585 und des Herrn Ministers des Innern vom 9. Novbr. 1917 V. b. 2561 sind die Familienunterstützungen vom 1. Novbr. 1917 erhöht worden. Gemäß Beschluss des Lieferungsverbandes vom 26. Nov. c. sind diese Unter-

stützungen vom 1. Novbr. ab in nachstehender Weise zu zahlen: 1. An sämtliche Berechtigten einschließlich derjenigen, die Land bis zur Größe von 1 Morgen bewirtschaften, pro Kopf 5 Mark monatlich. 2. An diejenigen, die Land bis zur Größe von 5 Morgen bewirtschaften, pro Kopf 3 Mark monatlich. 3. An Landwirte die über 5 Morgen bewirtschaften, pro Kopf 1 Mark monatlich. Die erstmalige Zahlung hat für die Monate November und Dezember sogleich zu erfolgen. Alle bisherigen Zahlungen bleiben in voller Höhe bestehen.

** Montabaur, 1. Dez. Der Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden hat in einer Bekanntmachung vom 2. November 1917 verordnet, daß vom 15. Dezember d. J. ab auch der Handel mit Ferkeln im Lebendgewicht unter 25 Kilogramm nur von Händlern, die sich im Besitz einer Ausweiskarte befinden, betrieben werden darf. Zugelassen werden Personen, die bereits vor dem 1. Juli 1914 nachweislich mit Ferkeln gehandelt haben. Anträge um Zulassung sind alsbald an den Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden, Frankfurt a. M., Untermainanlage 9 zu stellen.

[J] Montabaur, 1. Dez. Am 1. Dezember 1917, tritt eine Nachtragsbekanntmachung Nr. L. 888/7. 17. R. R. A. zu der Bekanntmachung vom 20. Oktober 1917, betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder (Nr. L. 888/7. 17. R. R. A.), in Kraft. Durch den Nachtrag ist die Einreihung in die Wertklassen (§ 3 Ziffer 1) abgeändert. Sortiment Nr. I umfaßt nunmehr nur Leder, das keine oder ganz unerhebliche örtliche Schäden aufweist. Bezüglich der Mengenfeststellung (§ 4) ist eine Änderung dahin getroffen, daß als gut getrocknetes Leder das Leder anzusehen ist, das bei normaler Aufbewahrung nichts an Gewicht verliert. Als nicht gut getrocknet gilt auf jeden Fall Leder, das auf dem Transport zum Empfänger erster Hand mehr als 1,5 vom Hundert an Gewicht verliert. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist auf den Bürgermeisterämtern einzusehen und im heutigen Kreisblatt veröffentlicht.

§§ Zu der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A. 10 vom 1. Juli betr. Beschlagnahme, Bestandserhebung u. Höchstpreise für Salzsäure ist eine Nachtragsbekanntmachung Nr. 1001/11. 17. A. 10 vom 1. Dezember 1917 erlassen worden. Durch die Nachtragsbekanntmachung erhält § 13 eine neue Fassung. Sie bezweckt den in der Zwischenzeit gestiegenen Unkosten für Verpackung und Lieferung Rechnung zu tragen. Ferner sind einige ergänzende Bestimmungen, die sich in der Praxis als wünschenswert herausgestellt haben, eingefügt worden. Hierdurch sind die Vorschriften über Salzsäure mit denen über Schwefelsäure und Oleum in Uebereinstimmung gebracht worden. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist auf den Bürgermeisterämtern einzusehen und im heutigen Kreisblatt veröffentlicht.

** Montabaur, 1. Dez. (Von der Eisenbahn.) Die Zulassung von Stückgütern zur Bahnbeförderung wird nach Möglichkeit erweitert und die Gütersperre demnächst ganz aufgehoben werden.

** Höchstpreis für Auslandsseier! Der Kleinhandelspreis für Auslandsseier ist, wie die Z.-E.-G. mitteilt, vom 29. Oktober 1917 ab auf 48 Pf. für das ganze Reich erhöht worden.

— Das Bier wird immer feltener. Für das neue Wirtschaftsjahr 1917-18 werden den Brauereien nur noch 10 Prozent ihres Friedensbedarfs an Gerste zugeteilt. Dabei wird der größere Teil des Bieres noch für das Heer und die Rüstungsindustrie beansprucht, so daß für die übrige Bevölkerung nur eine sehr geringe Menge übrig bleibt.

§ Virges, 1. Dez. Dem Herrn Bürgermeister Gerz hier wurde das Verdienstkreuz für Kriegshilfe verliehen.

! Grenzhausen. Dem Fabrikanten Herrn Emil Sahm, sowie dem Geschäftsführer dieser Firma, Herrn Anton Schreckenberg, wurde das Verdienstkreuz für Kriegshilfe verliehen.

:: Vom Westertal. (Falsche Rote-Kreuz-Schwester beim Hamstern.) Nachträglich gelangt zu unserer Kenntnis, daß sich vor einiger Zeit in einem Orte zwei Damen einmieteteten, von denen eine die Abzeichen einer Rote-Kreuz-Schwester trug. Sie gingen hier von Haus zu Haus und sammelten Erbsen, Bohnen, Speck, Butter, Käse usw. Sie geben in den Häusern an, Schwestern von einem Lazarettzuge zu sein, der in Bonn liege. Auf Geheiß der Ärzte des Zuges seien sie auf den Wald zum Sammeln gekommen, da die Verwundeten nichts mehr hätten. Da man aber Verdacht schöpfte, benachrichtigte man den Gendarmen, der die beiden falschen Schwestern auch festnahm und dem Bürgermeisteramt zuführte, von wo sie nach Feststellung der Namen und Abnahme der Sachen entlassen wurden.

Freiendiez, 29. Nov. Eine nette Gesellschaft wurde vor-estern morgen am Freiendiezer Bahnhof (Westerwaldbahn) von Herrn Bahnhofsvorwalter Martin festgenommen. Es handelte sich um Frauen und zwei Herren, die in der Nacht vorher in Brückradorf bei Dierdorf bei einem Landwirt ein Schwein von 200 Pfund aus dem Stalle gestohlen und abgeschlachtet hatten. Bei ihrer Festnahme fand man das Fleisch in einem Koffer eingepackt, Lunge, Leber und sonstige erhabere Eingeweide sowie zwei Schlachtmesser und außerdem zwei wertvolle Treibriemen von einer

Das konzentrierte Licht

Osram-Azo

Gasgefüllt-bis 2000 Watt

Neue Typen

Osram-Azola

Gasgefüllte Lampen 25 und 60 Watt

Nur das auf dem Glasballon eingetragene Wort OSRAM bürgt für das Fabrikat der Ausrüstungsgesellschaft, Berlin Ort - Obernoll erbillich

Dreschmaschine in einem Karton eingepackt. Das Ausreten, Benutzen, sowie Kleidung (die Damen trugen wertvolle Pelze und Schleier) ließ nicht erkennen, daß man es mit einer solch sauberen Gesellschaft zu tun hatte. Die Verhafteten stammen aus Offen; sie wurden vorläufig dem Zentralgefängnis Freudenberg zugeführt.

Nassau. Die hiesigen Geschäftsleute haben beschlossen, ab jetzt bis zum 1. Mai ihre Verkaufsstelle zur Ersparnis von Heizung und Beleuchtung abends 6 Uhr zu schließen.

Seck. Herr Pfarrer und Königl. Kreisschulinspektor Ross zu Seck erhielt das Verdienstkreuz für Kriegshilfe.

Hellenhahn. Dem Herrn Pfarrer Schmidt zu Hellenhahn wurde das Verdienstkreuz für Kriegshilfe verliehen.

† Coblenz, 27. Nov. (Bad Laubach verkauft.) Die 31 Morgen große Liegenschaft Bad Laubach nebst dazu gehörigen fünf Häusern ist in den Besitz eines aus vier Mitgliedern neu gebildeten Konsortiums übergegangen. In den Anlagen wurde früher eine Kaltwasserheilstätte betrieben.

15 Jahre Gefängnis für einen Raubmörder.
Coblenz, 29. Nov. Von dem hiesigen Kriegsgericht wurde gestern der 17½ Jahre alte Josef Reymann aus Ugenheim bei St. Goar, der am 15. Oktober den Schreinermeister Fuhr aus Hitznach bei St. Goar, nachdem er ihn ein Stück begleitet und über den Besitz von Geld ausgefragt hatte, meuchlings ermordet und ausgeraubt hatte, wegen Raubmordes zu 15 Jahren Gefängnis verurteilt. Von der Todesstrafe mußte das Gericht wegen der Minderjährigkeit des Angeklagten absehen.

Boltsbücherei Montabaur.

Vom 1. Dezember an wolle die Öffentlichkeit folgendes beachten:

I. Die Bücher-Ausleihe findet statt:

Sonntags von 2½—3½
Mittwochs von 2½—3½ und von 4—5 Uhr.

II. Die Ausleihe an Schulkinder, auch wenn sie Bücher für Erwachsene holen sollen, geschieht nur Mittwochs von 2½—3½ Uhr.

III. Die Leihgebühren betragen pro Woche 10 Pfg. für ein Buch.

Mitglieder des B. V. sind zur unentgeltlichen Benutzung eines Buches für 14 Tage berechtigt. Jede Ueberschreitung der Befristung erhöht die Leihgebühr um 5 Pfg. pro Tag.

Montabaur, 30. November 1917.

Die Bücherei-Verwaltung.

Anmerkung: In letzter Zeit wurden in die Bücherei eingestellt die neuesten Bücher von: Bahr, Bloem, Federer, Fendrich, Dörfler, Heer, Herbert, Herzog, Hruschka, K. Keller, Löns, Klug, Krone, Mollenhaupt, Speckmann, Svenhedin, Svensson, Winter und Zahn; ferner: S. Steinhäuser: Jemela.

Eine schwere, trachtige
Simmthalter

Fahrkuh

zu verkaufen.
Büraermeister Bohle,
Wülferlingen.

Fleißiges, anständiges
Mädchen

für Privathaushalt (3 Personen) sofort gesucht.
Esser, Köln,
Roonstraße 42 II.

Brennholz u. Echnen

kauf
Edm. Stock, Solingen.

Kaufm. gebild. junger
Mann sucht für die Abend-
stunden Beschäftigung.
Off. unt. J. S. 24 an die
Exped. ds. Bl.

Zwei kräftige
Arbeitspferde

stehen zum Verkaufe bei
Wilhelm Reulchen,
Herzschbach (Westerm.)

Der in Montabaur am
Petersthor eingefriedigte

Garten

ist zu verkaufen.
Emil Hermes
in Weisweiler (Rheinland)
zur Zeit in Brandenburg a. S.
Schützenstraße 1 a.

Jugendcompagnie 82, Montabaur.

Morgen nachmittag 4 Uhr: Übungsmarsch.
Die Führung.

Ein tüchtiger
Borarbeiter

gesucht.
Schmed u. Comp.,
Wirges.

Dienstmädchen

gesucht.
Joseph Hübinger
Volkskassenhalle, Montabaur.

Verkaufe
eine größere Partie
Wirsing

10 Pfd. = 3 Mt., außerdem
getrocknete Zwiebeln
1/10 Pfd. = 1,20 Mt. und
1 Säckelmachine.
Wilh. Bartholomäus,
Montabaur.

Eine frischmelkende
Westermäde Kuh,
(gute Fahr- u. Kuh-Kuh)
zu verkaufen bei
Bernhard Link,
Ransbach.

Ein schöner

Lahnbulle

steht zu verkaufen
Wilh. Didopi jr.,
Gartensfeld.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen
Weidung gemäß § 7, Absatz des Gesetzes über
den vaterländischen Hilfsdienst.

Helfer für die Etappe!

In dem gewaltigen, von unserem Heere
besetzten feindlichen Gebiet

werden zur Verwendung bei Militärbehörden noch
zahlreiche Hilfskräfte benötigt.

Das Interesse des Vaterlandes verlangt, daß taugliche
und entbehrliche Kräfte der Heimat sich zu diesem Etappen-
dienst zur Verfügung stellen. Zahlreiche kriegsverwen-
dungsfähige Militärpersonen müssen im besetzten Gebiet
noch für den Dienst an der Front freigemacht werden.

Die Lebensbedingungen im besetzten Gebiet sind durch-
aus günstig. Gute Entlohnung und reichliche Verpflegung
werden gewährt. Und was bedeutet die Notwendigkeit,
sich in fremde Verhältnisse einzugewöhnen, gegenüber dem
Miß von Opfern und Entbehrungen, das unsere Krieger
seit Jahren freudig ertragen!

Männliche Hilfskräfte jeden Alters, auch Jugendliche,
können, wenn sie geeignet befunden werden, Beschäftigung
im besetzten Gebiet im Westen finden und zwar für: Ge-
richtsdienst, Post- und Telegrafendienst, Botendienst, Tech-
niker- u. Eisenbahndienst, als Kutser, Väder, Schläch-
ter, Handwerker jeder Art oder als Hilfsarbeiter, sowie
im Sicherheitsdienst (Bahnschutz, Gefangenen- und Ge-
fängnisbewachung).

Personen mit französischen und flämischen Sprachkennt-
nissen werden besonders berücksichtigt.

Wehrpflichtige können nicht angenommen werden, mit
Ausnahme der 50% oder mehr erwerbsbeschränkten
Kriegsbeschädigten.

Als Entgelt wird gewährt:
Freie Verpflegung oder Geldentschädigung für Selbstver-
pflegung, freie Unterkunft, freie Eisenbahnfahrt zum Ver-
stimmungsort und zurück, freie Benutzung der Feldpost,
freie ärztliche- und Bazarbehandlung sowie angemessener
Dienstlohn.

Bis zur endgültigen Ueberweisung an eine bestimmte
Bedarfsstelle wird ein „vorläufiger Dienstvertrag“ ge-
schlossen. Die endgültige Höhe des Lohnes oder Gehaltes
kann erst im Anstellungsvertrag selbst festgesetzt werden.
Sie richtet sich nach Art und Dauer der Arbeit sowie der
Leistungsfähigkeit des Betreffenden. Eine auskömmliche
Bezahlung wird zugesichert. Falls Bedürftigkeit vorliegt,
werden außerdem Zulagen für die in der Heimat zu ver-
sorgenden Familienangehörigen gewährt.

Die Versorgung derjenigen, die eine Kriegsdienstbe-
schädigung erleiden ist, besonders geregelt.
Meldungen nimmt entgegen für den Kreis Unterwesterwald

Bezirkskommando Oberlahnstein Zimmer 24

dabei sind vorzulegen: Etwaige Militärpapiere, Beschäfti-
gungsausweis oder Arbeitspapiere, erforderlichenfalls
Ablehrschein. Es ist anzugeben, wann der Bewerber die
Beschäftigung antreten kann. Eine vorläufige ärztliche
Untersuchung erfolgt kostenlos bei dem Bezirkskommando.
Jeder Bewerber hat sich den erforderlichen Schutzimpfungen
zu unterziehen.

Kriegsamtsstelle Frankfurt a. M.

Handwerkskammer Wiesbaden.

Bekanntmachung,

betreffend Vaterländischen Hilfsdienst.

Die inzwischen erlassenen verschärften Anmeldebestim-
mungen geben uns Anlaß, nochmals öffentlich auf die
Hilfsdienstpflicht hinzuweisen. Unsere Bekanntmachung
vom 5. Oktober cr. ist teilweise so aufgefaßt worden, als
wenn jeder vollbeschäftigte Handwerker ohne weiteres
befreit sei. Dies ist irrig, denn es ist nach § 4 Abs. 2
des Hilfsdienstgesetzes bzw. § 7 daselbst durch die zustän-
digen Behörden (Einberufungs- bzw. Feststellungsausschuss)
zu entscheiden, ob die betr. Betriebe für die Kriegsführung
oder die Volksernährung Bedeutung haben, also kriegs-
wichtig sind. Es ist daher nötig, daß jeder schriftlich auf-
geforderte Handwerker innerhalb 14 Tagen bei dem Ein-
berufungsausschuss seine Befreiung in begründeter Form
beantragt, falls er nicht selbst seine Hilfsdienstpflicht an-
erkennt. In zweifelhaften Fällen empfiehlt es sich, die
Handwerkskammer anzurufen. Im übrigen verweisen wir
auf die Bekanntmachung vom 5. Oktober cr.

Wiesbaden, den 24. November 1917.

Die Handwerkskammer:

Der Vorsitzende:
Carstens.

Der Syndikus:
Schroeder.

**Haarfetten
und Zöpfe**

werden angefertigt.

Frau Stolz,

Montabaur, Groß. Markt 6.

Am 22. ds. Mts. eine
Wachstuchtasche mit
Frachtbriele und Papiere
in dem Mittagszug Selters-
Limburg hängen gelassen.
Bitte gegen gute Belohnung
um Zusendung der Papiere;
die Tasche soll der eheliche
Finder auch behalten.

J. Broß Bw., Selters.

Lichtbildervortrag

des Herrn Kontradmiraals J. D. R. C. Berlin
über das Thema:

Hochseeflotte u. Unterseeboote.

Donnerstag, den 6. Dezember d. Js.,

nachmittags 4½ Uhr im

Gasthaus Schulte in Selters.

Zu zahlreichem Besuche wird hiermit eingeladen.

Die Kreisgeschäftsstelle des Deutschen Flottenvereins.

Bekanntmachung.

Montag, den 3. Dezember 1917,

Nachmittags 1½ Uhr,

werde ich in Montabaur im Saale des Gastwirts
Gertz (Bahnhofstr.) aus dem Nachlasse der Witwe
Franz Josef Strassfeld in Montabaur folgende
Gegenstände öffentlich meistbietend gegen Barzahlung
versteigern und zwar im Auftrage des Nachlasspflegers
Herrn Rechtsanwalt Dr. Wentrup:

2 Sopha, 2 Sofen mit Rohr, 1 Kochherd, 3 Kom-
moden, 2 vollständige Betten, 2 Kleiderschränke,
Tische, Stühle, divers. Küchengerät, Elektr. Hänge-
lampe sowie Bilder und Spiegel.

Die Kleider, Strümpfe und Wäsche werden
nicht versteigert.

Die Versteigerung findet bestimmt statt.

Siegmund,

Gerichtsvollzieher in Montabaur.

HAUS HACHENSTEIN

Limburg a. d. Lahn Δ Parkstraße Nr 17

Abteilung für

Gymnastik und Körperkultur

unter Leitung der staatl. geprüft. Heilgymnastin Alice Schaarbach.

Orthopädisches Turnen und Schwedische Heilgymnastik

einschließlich Massagen

für Körper- und Haltungsefehler, auch für Kranke, in streng

individuellen Einzelkursen

Gesundheitsturnen für Erwachsene und Kinder in Gruppen.

Beginn: 3. Dezember 1917

Prospekte durch das Institut: DR. TENBAUM, LIMBURG A. LAHN.

Betr.: Abnahme der Delfrüchte.

Wir weisen wiederholt darauf hin, daß gemäß Bundes-
ratsverordnung vom 7. August d. Js. sämtliche geerntete
Delfrüchte abzuliefern sind; die Ablieferung kann entweder
per Fuhr an eines unserer nächstgelegenen Lagerhäuser
oder per Bahn an das Reiseisenlagerhaus, Samburg
in Nassau erfolgen.

Die Ablieferer erhalten nach Ablieferung der Delfrüchte
von uns Bezugsscheine für Del durch das zuständige
Landratsamt.

Die Kommissionäre des Kriegsaussschusses
für Del und Fette, Berlin.

Zentral-Ein- u. Verkaufsstelle Landw. Zentral-Darlehens-
Genossenschaft für den Regb. Kaffe f. Deutschland, Filiale
Wiesbaden in Wiesbaden. Frankfurt in Frankfurt a. M.

Eiserne Schwellen.

Ca. 6—800 Stück gebrauchte eiserne Schmalspur-
schwellen, verwendbar für Geleise von 50—75 cm Spur-
weite, billig zu verkaufen.

Theod. Wertgen jun., Ballendar a. Rh.
— Telephon 2540. —

Rübenschneider u. H. Brodler
Tauche- u. Wasserpumpen

empfiehlt

Helmann Stern, Eisenhandlung Montabaur.

Zu kaufen gesucht,

jezt oder später:

200 Handsäufelstiele,
500 Treibsäufelstiele 0,80 m lg., 28 mm Ø,
500 Schaufelstiele,
300 Krokenstiele 0,90 m lg., 33 mm Ø,
200 Löffelstiele 2,00 m lg., 33 mm Ø,
100 Stopfstanzen 3,00 m lg., 33 mm Ø.

Alles aus Haselnußholz sauber und glatt
bearbeitet.

Wer diese Mengen ganz oder teilweise liefern kann,
molle sein Angebot mit Preisangabe richten an:

Blei- und Silberwerk, Bad Ems.